



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 4. Februar 2023

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Sebastian Pohl) S. 45 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Holger Felsch) S. 45 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Sven Kolekta) S. 45

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dors-

ten nach Duisburg-Hamborn S. 46 – Auflösung der Waldgenossenschaft Flammersbach-Altsohlstätte S. 46 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 47 + S. 48 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 48 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 48

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 48 + S. 49

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

74. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Sebastian Pohl)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24. 1. 2023
66.26.57-08.291-2022-3

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wird Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Pohl für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 34 bestellt. Zum Kehrbezirk MK 34 gehören die Werdohler Ortsteile Kleinhammer, Pungelscheid, Königsburg, Kettling sowie die Plettenberger Ortsteile Teindeln, Elhausen, Ohle, Selscheid und Grimminghausen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 45

75. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Holger Felsch)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 1. 2023
66.26.57-08.298-2022-1

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wird Herr Schornsteinfegermeister Holger Felsch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 16 bestellt. Zum Kehrbezirk Unna 16 gehören Teile von Bönen, die Stadtteile Bönen-Lenningsen, Bönen-Bramey und Teile von Unna-Lünern.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 45

76. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Sven Kolekta)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 1. 2023
66.26.57-08.297-2022-2

Mit Wirkung zum 01.02.2023 wird Herr Schornsteinfegermeister Sven Kolekta für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Märkischer Kreis 08 bestellt. Zum Kehrbezirk Märkischer Kreis 08 gehören Teile von Iserlohn-Sümmern, Menden „Platte Heide“ und Hemer-Landhausen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 45



**77. Bekanntmachung
i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW:
Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur
geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach
Duisburg-Hamborn**

Die Regionaldirektorin Essen, 23.01.2023
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Thyssengas GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Duisburg-Hamborn. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend an die bestehende Station Dorsten der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich an der OGE-Leitung Nr. 201/000/000 im Umfeld des Stahlwerks der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Hamborn.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 23.12.2022 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumverträglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs. 7 ROG).

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die Raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf

überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnitts begonnen worden ist. Die Raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Niederlegung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit ihrer Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- **Regionalverband Ruhr**, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
- **Kreis Recklinghausen**, Kreishaus, Raum 2.4.14, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
- **Stadt Dorsten**, Rathaus, Planungs- und Umweltamt, Raum A 204, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten
- **Kreis Wesel**, Kreishaus, Raum 607, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
- **Gemeinde Schermbeck**, Rathaus, Fachbereich 4, Zimmer 323, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck
- **Gemeinde Hünxe**, Rathaus, Geschäftsbereich Bauen/Planen, Zimmer 301-303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe
- **Stadt Dinslaken**, Technisches Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Zimmer 154, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken
- **Stadt Oberhausen**, Technisches Rathaus, Fachbereich 5-1-40 – Planungsrecht und Verfahren, Zimmer A 009, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen
- **Stadt Duisburg**, Stadthaus, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 215, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Sie kann auch im Internet unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/> eingesehen werden.

gez. Michael Bongartz

(420)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 46

**78. Auflösung der Waldgenossenschaft
Flammersbach-Altsohlstätte**

Wald und Holz NRW Arnsberg, 26. 1. 2023

Auflösungsbescheid

Mit Schreiben vom 11.10.22 wurde die Veräußerung aller Eigentumsflächen der Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach an die Waldgenossenschaft Flammersbach genehmigt. Da somit keine Waldgrundstücke mehr zum Gemeinschaftsvermögen gehören, ist die Waldgenossenschaft nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinschaftswaldgesetz NRW (GemWaldG NRW) **aufzulösen**.

Der Zeitpunkt der Auflösung tritt mit dem Wirksamwerden der Eigentumsübertragung durch das Grundbuchamt ein.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.09.2022 haben Sie die Genehmigung zur Veräußerung der Eigentumsflächen aus dem durch die Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach vertretenen Gesamthandsvermögen an die Waldgenossenschaft Flammersbach nach § 8 Gem-WaldG NRW beantragt.

Da es sich beim beantragten Verkauf um die gesamten Eigentumsflächen der Gesamthandsgemeinschaft handelt, war die schriftliche Einverständniserklärung aller Anteilseigner erforderlich. Diese Erklärungen haben uns in Gänze vorgelegen.

Mit Schreiben vom 11.10.22 wurde die Zustimmung zur Veräußerung erteilt.

Nunmehr erbittet das Grundbuchamt Siegen die Auflösung der Waldgenossenschaft Altsohlstätte durch die Aufsichtsbehörde, um die grundbuchrechtlichen Schritte der Eigentumsübertragung vornehmen zu können.

II. Rechtliche Würdigung

Durch die Veräußerung aller Eigentumsflächen an die Waldgenossenschaft Flammersbach besitzt die Waldgenossenschaft Altsohlstätte Flammersbach keine Waldgrundstücke mehr und ist demnach nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GemWaldG NRW aufzulösen. Die Auflösung bedarf keines Antrags (§ 18 Abs. 3).

Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft per Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Der Auflösungsbescheid ist durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekannt zu machen. Personenbezogene Daten werden dabei nicht veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung des Auflösungsbescheides in der Siegener Zeitung als amtlichem Kreisblatt für Siegen-Wittgenstein.

Nachdem der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden ist, wird dies durch die Aufsichtsbehörde festgestellt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Zeitpunkt der Auflösung tritt mit dem Wirksamwerden der Eigentumsübertragung durch das Grundbuchamt ein. Zum einen wird durch den nahtlosen Übergang das Bestehen eines unregelmäßigen Rechtszustandes vermieden. Gleichzeitig ist so sichergestellt, dass die vollständige Eigentumsübertragung, welche Bedingung für die Auflösung einer Waldgenossenschaft ist, tatsächlich erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Lukas Sieberth

(475)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 46

79. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE66 4305 0001 0327 3029 98, DE20 4305 0001 0327 3092 58, DE03 4305 0001 0327 3160 63 und DE56 4305 0001 0327 3227 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE66 4305 0001 0327 3029 98, DE20 4305 0001 0327 3092 58, DE03 4305 0001 0327 3160 63 und DE56 4305 0001 0327 3227 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

St 7/23

Bochum, 19. 01. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 47

80. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE44 4305 0001 0342 2929 01 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE44 4305 0001 0342 2929 01 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

E 8/23

Bochum, 19. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 47

81. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE78 4305 0001 0315 5151 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0315 5151 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 9/23

Bochum, 19. 01. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 48

82. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE68 4305 0001 0360 3308 80 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE68 4305 0001 0360 3308 80 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 10/23

Bochum, 19. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 48

83. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 616 354, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 18. 1. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 48

84. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 310 545 603 und 310 565 536 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 1. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 48

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Gemeinnützigkeit e. V.“ Schwelm, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10091, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Jürgen Feldmann, Jesinghauser Straße 27, 58332 Schwelm,

Dieter Nickel, Drosselstraße 14, 58332 Schwelm.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Selbsthilfe Gesundheit und Soziales e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2990, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Willi F. Müller, Am Eulenhof 13, 58239 Schwerte.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Institut für Bildung, Interkulturalität und Gesundheit e. V.“ mit Sitz in Lüdenscheid, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 21338, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Suse Birthe Düring-Hesse, Oberkollenbach 17a, 51515 Kürten.

(40)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>